

Grundrechtskatalog

Prüfschema Grundrechtseingriff Freiheitsrechte

1. Welche Grundrechte sind betroffen?

2. Schutzbereich

a. Sachlicher Schutzbereich

b. Persönlicher Schutzbereich

-Natürliche Personen

-Juristische Personen

3. Ist der Eingriff gerechtfertigt nach Art. 36 BV?

→Def. Eingriff: **jede staatliche Verkürzung der grundrechtl. Gewährleistung**

-(1) staatl. Handlung od. Unterlassen, welche zur Erfüllung staatl. Aufgaben bestimmt ist (Unterscheidung AbwerR/ Leistungs- bzw. Schutzansprüche)

-(2) diese Handlung bewirkt Reduktion grundrechtl. vermittelter Ansprüche

-(3) die Reduktion ist dem Staat zurechenbar (adäqu. KZ zw. (1)+(2)); Bei

Unterlassen: hat Staat alle zumutbaren & erforderl. Massnahmen getroffen?

a. Gesetzliche Grundlage für den Eingriff

(1) **Normstufe**: Gesetzesvorbehalt/ Delegation

(2) **Normdichte**: Bestimmtheitsgebot

b. Öff. Interesse (vgl. 5 II)

(1) **Polizeigüterschutz & Erfüllung staatl. Aufgaben als anerkannte**

Eingriffsinteressen! PG-Schutz: öff. Ordnung/ Sicherheit/ Gesundheit/ Ruhe/

Sittlichkeit, Treu & Glauben im Geschäftsverkehr; Erf. staatl. Aufg.: in Verfassung

Bund & Kt. & Zwecknormen in Gesetzen, auch VR (Bsp.: 74, 75, 41, 111)

→**keine öff. I: Interesse der Mehrheit!**

(2) **Schutz GR Dritter**: Freiheit des Einzelnen hat dort ihre Schranke wo Freiheit des

anderen beginnt; Eingriff muss **dem Schutz konkret gefährdeter GR-Positionen**

dienen!

c. Verhältnismässigkeit (36 III; vgl. 5 II)

i. Mittel geeignet?

→erfüllt, wenn dem **öff. I durch den staatl. Eingriff genüge getan** wird; jede Förderung des Zwecks reicht aus (**Zwecktauglichkeit!**)

ii. Gäbe es geringeres Mittel?

→dasjenige **Mittel wählen, dass bei gleicher Zweckförderung am wenigsten in GR eingreift (mildestes Mittel)**

-in sachl. Hinsicht: keine mildere Massnahme

-räuml. Hinsicht: wenn von räuml.-örtl. Geltungsbereich nicht weiter geht als nötig

-zeitl. Hinsicht: nicht länger dauert als nötig

*-personelle Hinsicht: wenn viele Menschen betroffen →
verhältnismässig, wenn Ziel nicht via individuelle Anordnungen
erreicht wird*

iii. Verhältnismässigkeit i.e.S.? (Abwägung Zweck-Mittel-Relation)

*→Eingriffszweck & Wirkung abwägen, sodass **Eingriff als zumutbar erscheint;**
Interesse des vom konkret betroffenen Privaten an der Integrität seiner GR
vs. Durchsetzung des für den konkreten Fall ausgewiesenen Regelungsziels*

d. Kerngehalt betroffen?

*→Absolut geschützter **Minimalgehalt** eines GR; **keine Rechtfertigung** mögl.!
Ermittlung gesondert, teilweise bei GR, teilweise punktuell*

4. Konklusion

- a. Schutzbereich nicht betroffen!*
- b. Schutzbereich betroffen, aber gerechtfertigt!*
- c. Kerngehalt betroffen, das GR ist verletzt!*

Zulässigkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

1. **Anfechtungsobjekt (Art. 82 BGG)** (welcher staatl. Akt= Gegenstand der Beschwerde ans BGer?) + **keine Ausnahme nach 83 BGG!** + **Achtung Streitwertgrenze 85 BGG!**
 - a. Entscheide (Lit. A)
 - b. Erlasse (Lit. B)
 - c. Politische Stimmberechtigung (Lit. C)
 - d. Nicht ausgeschlossen durch Art. 83 BGG
2. **Vorinstanzen (Art. 86-88 BGG)** (Ausschöpfung des Instanzenzuges!)
3. **Beschwerdegründe (Art. 95-98 BGG)**
 - a. Verletzung von Bundesrecht (BV, Bundesgesetze & -VO's)
 - b. Völkerrecht (nur geltend machen, wenn direkt anwendbar)
 - c. Kantonale verfassungsmässige Rechte (nur wenn Schutzbereich weiter geht als jener in BV & EMRK; Bsp. Verletzung der Gemeindeautonomie)
 - d. ...
4. **Beschwerderecht des Beschwerdeführers (Art. 89 BGG)**
 - a. **ParteiFHK:** alle nP + jP des PrivR aber auch des ÖffR (bspw. Gemeinden od. öff-rechtl. organisierte Kirchen)
 - b. **Prozessfähigkeit:** UF & Mündig (Achtung: Grundrechtsmündigkeit; Un- & Entmündigte können Rechte selbständig geltend machen, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen)
 - c. **Beschwerdelegitimation (89 I lit. b+c):** (=Befugnis in einem ganz best. Rechtsbereich eine Beschwerde erheben zu können!)
 - lit. b: „bes. berührt“
 - lit. c: „schutzwürd. Interesse“ → erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache + aktuelles praktisches Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Aktes → der erlittene Nachteil muss im Zeitpt. der Beurteilung noch bestehen & durch die Guttheissung der Beschwerde beseitigt werden
 - zur Legitimation zur Anfechtung v. kantonalen Erlassen genügt ein „virtuelles Betroffen-Sein“
5. **Beschwerdefrist (Art. 100 f. BGG)** (eingehalten?)
 - für Entscheide, Erlasse & Stimmrechtssachen → 30d
6. **Form und Inhalt (Art. 42 BGG und Art. 106 BGG)**

- a. Schriftlich oder elektronisch
- b. Bezeichnung des angefochtenen Akts
- c. Rechtsbegehren (Antrag)
- d. Begründung (Art. 106 BGG)

→ kumulative Erfüllung nötig!

Zulässigkeit subsidiäre Verfassungsbeschwerde (113ff.)

- 1) Anfechtungsobjekt (113):** nur Entscheide (nicht: Erlasse), nur letzter kantonaler Instanzen
- 2) Vorinstanzen (114):** der kantonale Instanzenzug muss ausgeschöpft sein
- 3) Beschwerdegründe (116):** nur Verletzung von verfassungsmässigen Rechten (Def. verfmäss. R.: „(189 I lit.a-d→ Verletzung kann vor BGer gerügt werden; =Verfassungsbestimmungen, die dem Bürger einen Schutzbereich vor staatl. Eingriffen sichern wollen + individuelle Interessen schützen; sind justiziable Rechtsansprüche; Bsp. 49 I, 127 I+III, 37 II, Gewaltenteilungsprinzip als ungeschr. Recht)
- 4) Beschwerderecht (115):**
 - des Beschwerdeführers** (1) Beschwerdeführer muss Träger des aufgerufenen verfassungsmässigen Rechts sein
 - (2) 115 lit. b→ rechtl. geschütztes Interesse (bloss faktisches Interesse genügt nicht!)
- 5) Beschwerdefrist (100f.)**
- 6) Form & Inhalt (42+106)**

Vorspann GR:

1) Unterscheidung der GR nach hauptsächlichem **Schutzzweck**

-FreiheitsR/ -Soziale GR/ -pol. R/ -Rechtsstaatl. Garantien (Rechtsgleichheit, Willkürverbot, Treu & Glauben)/ -Verfahrensgrundrechte

2) Unterscheidung nach der **hauptsächlichlichen Anspruchsrichtung**

-AbwehrR (status negativus), insbes. klassische FreiheitsR
 -LeistungsR (status positivus), Ansprüche auf staatl. Leistungen

-TeilhaberR (status aktivus), kein Anspruch, dass Staat eine Leistung bereit stellt, aber sofern er dies macht gibt es einen Anspruch auf Teilhabe

3)VSS für Anerkennung ungeschriebener GR

a)VSS für Ausübung anderer GR od. sonst unentbehrlicher Bestandteil der demokratischen & rechtsstaatlichen Ordnung

b)entspricht einer weit verbreiteten Verfassungswirklichkeit in den Kantonen

c)von allg. Konsens getragen

4) Besonderheit Sonderstatusverhältnis

-Def.: bes. Nähebeziehung zum Staat (Schüler, Studenten, Soldaten, Gefangene, Beamte); Grundsätzl. Geltung der GR; Modifikation bei Schranken (s.u.)

-Einschränkungen: -bzgl. **gesetzl. Grundlage:** der wesentliche Inhalt des Rechtsverhältnisses & die damit verbundene GR-Beschränkung muss durch ein Gesetz umschrieben sein
-bzgl. **Rechtfertigung:** bes. GR-Einschränkung nur gerechtfertigt, wenn aus der Natur des Sonderstatusverhältnisses gerechtfertigt

5) VSS für polizeil. Generalklausel:

a) bes. hochstehende Schutzgüter

b)schwere & unmittelbare Gefahr für diese Schutzgüter od. bereite bestehende Störung

c) zeitl. Dringlichkeit

d) keine geeigneten gesetzl. Massnahmen

e) keine typische und an sich voraussehbare Gefahrenlage

→ Surrogat für fehlende gesetzl. Grundlage!

Recht auf Leben

Art. 10 Abs. 1 BV; 2 EMRK; 6 Uno-Pakt II

I. Schutzbereich

a. Sachlicher Schutzbereich

-Dem Staat und seinen Behörden verboten, gezielt oder in absehbarer Weise den Tod eines Menschen herbeizuführen; + Staat=verpflichtet, Leben gesetzlich sowie durch konkrete Massnahmen zu schützen (auch vor Tötung durch Private!).

-,umfassender Schutz“: Gesamtheit der biologischen & psychischen Funktionen, die den Menschen als Lebewesen kennzeichnen. Schützt Menschen in seiner ganzen Vielfalt seiner Erscheinungen. Es gibt kein lebensunwertes menschl. Leben!

b. Persönlicher Schutzbereich

-Ausschliessliche nP (CH-Bürger+Ausländer, auch UF Un- od. Entmündigte)

-Problematik des Beginns und Ende des Lebens

II. Eingriff

-direkte

-indirekte: bspw. Ausweisung einer Person in einen Staat, in welchem ihre die Todesstrafe droht, indem sie verhungert od. ohne ärztl. Hilfe bleibt

III. Rechtfertigung (Anwendung von 36 umstritten)

→ Gewaltanwendung mit Todesfolge ist in den folgenden Situationen zulässig:

- i. Notwehr oder Notwehrhilfe
- ii. Festnahme einer Person
- iii. Unterdrückung eines Aufstandes

IV. Kerngehalt

Das Verbot der Todesstrafe=Kerngehalt des Rechts auf Leben + willkürliche Tötung absolut verboten. D.h. eine Tötung muss in jedem Fall absolut erforderlich sein, um ein legitimes Ziel zu erreichen. Tötung nie primäres Ziel der staatl. Handlung! → Umstände des Waffengebrauchs haben mit sorgfältigster Umsicht zu geschehen!

Bei der EMRK ist der Kerngehalt bereits im Artikel umschrieben. Unser Kerngehalt leitet sich aus der EMRK ab. Deswegen ist die Kerngehaltsprüfung bei der EMRK nicht notwendig.

Menschenwürde

Art. 7 BV; 10 Abs. 3 BV (Verbot der Folter); 3 EMRK (Verbot der Folter); 4 EMRK (Verbot der Sklaverei)

I. Schutzbereich

a. Sachlicher Schutzbereich

Mensch nie bloss als Objekt, sondern **immer als Subjekt behandeln** (Objektformel); Gewährleistung der Menschenwürde= „**offene Minimalgarantie**“ (**schützt jeden Menschen in seiner Selbstachtung & vor Erniedrigung & vor unmenschlicher Behandlung**); Schutz vor Massnahmen, welche die menschliche Identität und die körperliche und geistig-seelische Integrität stören. Auffanggrundrecht → beinhaltet den Anspruch auf Achtung und Schutz der Würde. Art. 10 Abs. 3 BV (Folterverbot) ist Ausfluss davon.

b. Persönlicher Schutzbereich

Nur nP; Menschenwürde= universelles Menschenrecht; jeder Mensch kraft seiner Existenz voraussetzungslos ggü. Staat & Rechtsgemeinschaft (CH-Bürger, Ausländer, UF, Ent- & Unmündige); aber nicht jP

II. Eingriffe

dort, wo Mensch zum Objekt, **zu einem blossen Mittel herabgewürdigt** wird

III. Kerngehalt

Schutzbereich=Kerngehalt → absolut geschütztes GR! Keine Rechtfertigung möglich!

Vorsicht: Keine Rechtfertigungsgründe! Nur Schutzbereich und Eingriff ist zu prüfen.

-Unbeschränkte Geltung/ tragendes Konstitutionsprinzip; Leitprinzip für Auslegung der eigentlichen GR

Persönliche Freiheit

Art. 10 II+III BV; 31 BV; 5 EMRK

A) Recht auf physische Integrität (10 II+III)

I. Schutzbereich

a. Sachlicher Schutzbereich

-Körperliche Unversehrtheit im biologisch-physiologischen Sinn

-Freiheit darüber zu verfügen (Selbstbestimmungsrecht)

b. Persönlicher Schutzbereich

-Nur nP! CH-Bürger + Ausländer; auch UF Un- & Entmündigte

-jP des PrivR → BGer ja, Lehre umstritten

II. Eingriff

-körperl. Integrität durch jeden Eingriff in den menschl. Körper tangiert. Schmerzen od. Verursachung einer eigentl. Schädigung ist nicht vorausgesetzt (Blutentnahmen, Impfungen, Untersuchungshäftling → Haarschnitt, Extraktion von Haaren im Starfverfahren um allfäll. Drogenkonsum nachzuweisen)

-schwer: Zwangsmedikamentation; leicht: Rasur des Bartes, Entnahme von Haaren, Erstellung v. DNA-Profil aus Speichel, Urinprobe

-polizeil. Generalklausel möglich!

III. Rechtfertigung

i. gesetzl. Grundlage

ii. öff. Interesse

-in erster Linie polizeil. Interessen (öff. Sicherheit/ Gesundheit/

Wahrheitsfindung im Zivil- & Strafprozess/ Ahndung von Straftaten)

iii. Verhältnismässigkeit

IV. Kerngehalt

-10 III (menschenunwürdige/ erniedrigende Behandlung); Folterverbot

B) Recht auf psychische Integrität (10 II+III)

I. Schutzbereich

a) sachl. Schutzbereich

-Integrität des Bewusstseins; unbeeinflusste Wahrnehmungs- & EntscheidungsF

-das Recht, eine best. Situation zu bewerten & gem. dieser Bewertung zu handeln

-Ausschaltung des eigenen Willens

b) persönl. Schutzbereich: alle nP; keine jP

II. Eingriff

-**Eingriffsschwelle nach Intensität** (nicht: sozialadäquate Beeinträchtigungen; z.B.

Prüfungsangst)

-Besonderheiten für Rechtfertigung in Sonderstatusverhältnissen

III. Rechtfertigung

IV. Kerngehalt

-Lügendetektoren, Wahrheitsseren als Methoden der Wahrheitsfindung; Problem: Betroffener kann nicht mehr über sich selbst bestimmen; od. auch Therapien mit Psychopharmaka können geistige & psychische Veränderungen hervorrufen → auch hier Möglichkeit der Selbstbestimmung stark beeinträchtigt

C) Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (persönl. F. i.e.S.), 10 II

I. Schutzbereich

a) sachl. Schutzbereich

-alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der PK darstellen

-Bestimmung über Art & Zeitpt. der Beendigung des eigenen Lebens

-Art & Weise der Bestattung

-Organspende

-emotionale Beziehungen der Angehörigen zu einem Verstorbenen

-Wissen um die Identität der leiblichen Eltern

b) persönl. Schutzbereich

-nP (auch im Sonderstatusverhältnis)

-jP (soweit es der dahinterstehenden jP für ihre Persönlichkeitentfaltung dient)

II. Eingriff

-**Beschränkung des Eingriffsbegriffs nach der Wirkungsintensität** (nicht: blosse

Belästigungen → Schwimmunterricht kaltes Wasser)

III. Rechtfertigung (36)

IV. Kerngehalt: im ganz **Intimen, Zwang zu Vornahme od. Duldung einer sex. Handlung**

D) Bewegungsf (10 II; 31)

I. Schutzbereich

a) sachl. Schutzbereich

- Recht sich nach seinem Willen, ohne staatl. Eingriffe fortzubewegen*
- Schutz Einzelner & einzelner Personengruppen vor Behinderung, einen ansonsten rechtl. & faktisch zugänglichen Ort aufzusuchen od. zu verlassen*
- Schutz vor staatl. Organen am Fortgehen gehindert zu werden*
- Art. 31 → Mitwirkung einer richterl. unabhängigen Behörde; Schutz vor willkür. Freiheitsentziehung (Anspruch auf umgehende Anhörung)*
- minimaler Schutz vor Beeinträchtigungen in die Bewegungsf*

b) persönl. Schutzbereich:

- alle nP (CH-Bürger + Ausländer)*
- Sonderstatusverhältnis: Recht der Gefangenen auf tägl. Spaziergang*

II. Eingriff

III. Rechtfertigung (36)

i. gesetzl. Grundlage

- Anforderungen unterschiedlich je nach Schwere des Eingriffs*
- schwerer: längerdauernder Freiheitsentzug od. kurzer, der den Einzelnen besonders Intensiv trifft*
- leichter Eingriff: Haft bis ca. 6h, Freiheitsbeschränkungen*

ii. öff. Interesse

- meist: Schutz der Polizeigüter (öff. Sicherheit & Gesundheit)*

iii. Verhältnismässigkeit

IV. Kerngehalt: bei Freiheitsentziehungen → Mindestgarantien nach 31

Niederlassungsfreiheit

Art. 24 BV; 115 BV (Unterstützung Bedürftiger); 8 EMRK

I. Schutzbereich

a. Sachlicher Schutzbereich

- Aufhalten & niederlassen überall in CH
- Verweilen auf gewisse Dauer & Wohnsitznahme
- Verlassen der CH & Einreisen in CH
- Anspruch auf Reisedokumente
- Keine Auslieferung ohne Zustimmung

b. Persönlicher Schutzbereich

- nP mit Schweizer Bürgerrecht
- jP können sich nicht auf die Niederlassungsfreiheit jedoch im Rahmen der Wahl des Sitzes auf die Wirtschaftsfreiheit berufen

II. Eingriff

- Residenzpflicht in öff.-rechtl. Dienstverhältnissen

III. Rechtfertigung (36 BV)

- z.B. im Sonderstatusverhältnis: als Polizist überwiegt öff. Interesse wegen Nähe

IV. Kerngehalt

Verbot der Zwangsexilierung von Schweizern. Verbot fällt mit Art. 25 Abs. 1 BV zusammen.

Schutz vor Ausweisung und Auslieferung

Art. 25 BV; 3 EMRK (Folterverbot)

I. Schutzbereich

a. Sachlicher Schutzbereich

-Schweizer können nicht gegen ihren Willen ausgeliefert werden (Zustimmung nötig)

-Flüchtlinge dürfen nicht aus der Schweiz ausgeschafft werden, wenn im Zielstaat verfolgt würden

- Allgemein darf niemand in Folterstaaten ausgeliefert werden!

-Non-refoulement-Prinzip (Abs. 2); Ausschaffungsverbot (Abs. 3)

b. Persönlicher Schutzbereich

-Schweizer können nicht ausgeliefert werden (Abs. 1)

- Ausländer können gegen ihren Willen ausgeliefert werden, wenn die Tatbestände von Art. 25 Abs. 2 und 3 nicht vorliegen (Drohende Folter oder politische Verfolgung; non refoulement, Abs. 2)

-Alle Menschen, auch wenn sie illegal in CH sind (Abs. 3)

II. Eingriff

III. Rechtfertigung

IV. Kerngehalt = Schutzbereich

Rechtsgleichheit

Art. 8 Abs. 1 BV

I. Schutzbereich

a. Sachlicher Schutzbereich

-Gleichheitsgebot und Differenzierungsgebot. **Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich behandeln und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln.** Es wird auf die wesentliche Gleichheit abgestellt. Schranke: Diskriminierungsverbot.

-Sowohl rechtsanwendende Behörden als auch rechtssetzende Organe sind an 8 I gebunden, obwohl Text nur von Gleichheit vor Gesetz spricht

b. Persönlicher Schutzbereich

nP & jP umfassend!

II. Eingriff

-rechtl. Unterschiede ohne sachl. Gründe od. keine Unterscheidung obwohl es sachl. Gründe gäbe

III. Rechtfertigung

a. Gleichbehandlungsgebot

- i. Schutzbereich: Befinden sich die betroffenen Personen in einer vergleichbaren Situation? (Vergleichbare Gruppen); Werden sie ungleich behandelt?
- ii. Rechtfertigung: Gibt es für diese Ungleichbehandlung sachliche/vernünftige Gründe?

b. Differenzierungsgebot

- i. Schutzb.: Befinden sich die betroffenen Personen in einer nicht vergleichbaren Situation? (Untersch. Gruppen aber Gleichbehandlung?) Werden sie gleich behandelt?
- ii. Rechtfertig.: Gibt es für diese Gleichbehandlung sachliche Gründe?

Abgrenzung zum Willkürverbot: Rechtsgleichheit wirkt relativ. Die Willkür wirkt absolut. Das heisst, dass beim Willkürverbot ein einzelner staatlicher Akt. Bei der Rechtsgleichheit bezieht man sich auf verschiedene Gruppen/Fälle.

Diskriminierungsverbot

Art. 8 Abs. 2-4 BV; 14 EMRK; Zusatzprotokoll Art. 1 zur EMRK

I. Schutzbereich

a. Sachlicher Schutzbereich

-Qualifizierte Verletzungen des Rechtsgleichheitsgebots

-Verletzung der Rechtsgleichheit unter Anknüpfung an „**verpöntes Merkmal**“. Nicht abschliessende Aufzählung in Art. 8 Abs. 2 BV. Das Diskriminierungsverbot gilt für alle drei Staatsgewalten.

-„verpöntes Merkmal“ führt zu strengerer Prüfung → ernsthafte & triftige Gründe!

b. Persönlicher Schutzbereich

Natürliche Personen. Juristischen Personen grundsätzlich nicht ausgeschlossen, jedoch umstritten wegen persönlichen Merkmalen.

II. Rechtfertigung

a. Direkte Diskriminierung

→ Ausdrückliche Anknüpfung an einem verpönten Merkmal

- i. Werden Personen in vergleichbaren Situationen unterschiedlich behandelt?
- ii. Hat diese Differenzierung für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge?
- iii. Knüpft die Differenzierung ausdrücklich an ein verfassungsrechtlich verpöntes Merkmal an?
- iv. Liegt eine Begründung vor welche nicht eine Anknüpfung an das verpönte Merkmal bildet? Werden Ziele oder Zwecke verfolgt, die eine Anknüpfung an dem verpönten Merkmale darstellen?
- v. Wenn kein unerlaubtes Ziel verfolgt wird:
 1. Geeignetheit des Mittels?
 2. Erforderlichkeit?
 3. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn?

b. Indirekte Diskriminierung

Faktische Benachteiligung ohne Anknüpfung des Erlasses an verpöntes Merkmal

- i. Ist der Erlass oder Einzelakt begrifflich neutral gefasst, d.h. knüpft er nicht ausdrücklich an einem verpönten Merkmal an?
- ii. Benachteiligt eine Ungleichbehandlung, die an ein neutrales Kriterium anknüpft oder eine Gleichbehandlung, d.h. das Fehlen

einer Differenzierung, in ihren praktischen Auswirkungen ausschliesslich oder überwiegend Menschen mit einem verpönten Merkmal? (Bsp. Appenzeller sind alle unter 1.70 m)

- iii. Gibt es Ernste und triftige Gründe?
- iv. Voraussetzungen an das gewählte Mittel:
 - 1. Geeignetheit?
 - 2. Erforderlichkeit?
 - 3. Verhältnismässigkeit i.e.S.?

Gleiche Rechte für Mann und Frau

Art. 8 Abs. 3 BV

I. Schutzbereich

a. Sachlicher Schutzbereich

Satz 1: *Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts* (strenger als Art. 8 Abs. 2 BV). *Ausnahmen:* Biologische, funktionelle Unterschiede. Abweichungen in Art. 59 BV (Militäreinsatz) und Art. 61 BV (Zivilschutz).

Satz 2: *Gleichstellungsauftrag an Gesetzgeber*. *Modelle:* Quotenregelungen und Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau (Gleichstellungsgesetz).

Satz 3: *Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit* (unmittelbare Drittwirkung)

b. Persönlicher Schutzbereich

Natürliche Personen

II. Eingriff: Ungleichbehandlung

III. Rechtfertigung

- a. Ungleichbehandlung von Mann und Frau?
- b. Nachteil für Betroffene/n?
- c. Anknüpfung an Geschlecht? (→ biologische/ funktionelle Gründe)
- d. Sachliche Begründung?
- e. Mittel?
 - i. *Geeignetheit*
 - ii. *Erforderlichkeit*
 - iii. *Verhältnismässigkeit i.e.S*

Schutz der Privatsphäre

Art. 13 BV; 8 EMRK

I. Schutzbereich

a. Sachlicher Schutzbereich

i. Privatsphäre:

-Weiter Begriff des Privatlebens: geschützt wird die Summe jener privaten Lebenssachverhalte, die der Einzelne als Privatsache abgeschirmt haben möchte.

-Geschützt sind namentlich die Geheim- und Intimsphäre, die Freiheit des Beziehungslebens, die sexuelle Selbstbestimmung und Weitere. Darunter fällt auch die Aufnahme von Ton- und Bilddateien im öffentlichen Raum

→ **Eingriff durch:** gesetzl. vorgesehene, staatl. Verpflichtung zum Tragen von Namensschildern von Polizisten

ii. Familienleben:

-Def.: Das Zusammenleben, die Achtung des Familienlebens sowie die persönlichen Kontakte unter den Familienmitgliedern sind garantiert.

-Voraussetzung: familiäre Beziehung tatsächlich gelebt! Familie bezieht sich nicht nur auf den engsten Familienkreis sondern auf alle Verwandten.

-**Nachzug ausländischer Familienangehöriger:**

→ Voraussetzungen:

- Intakte, gelebte familiäre Beziehung zu einer in der Schweiz lebenden Person.
- Die in der Schweiz lebende Person, darf nicht illegal hier sein.

iii. Achtung der Wohnung:

-Zweck: (1) Rückzugsmöglichkeit (kein Eindringen vom Staat); (2) Politische/Kommunikationsfunktion

-Def.: -Wohnung i.e.S. (Alle Räume, die ihrem Gebrauch und ihrer Beanspruchung zufolge als Privaträume anzusehen sind) und alle Nebenräume

-auch Zelte

-Gebrauch und Beanspruchung als Privatsphäre

-Schutz der Geschäftsräume → WirtschaftsF!

→ **Eingriff durch:** -Unbefugtes Eindringen von Staatsorganen
-Schutz vor politischer Bedrohung durch staatliche Macht (Ausspähen od. Aushorchen)
-Bau- & planungsrechtl. Bewilligungsentscheide

iv. Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Der Staat darf die Inhalte nicht ausforschen. Egal mit welchem Mittel eine Mitteilung gemacht wird. Auch geschäftliche Mitteilungen sind geschützt.

v. Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Recht auf Datenschutz)

-Er gewährleistet dem Einzelnen das Recht, selber darüber zu bestimmen, ob, wem und wann er persönliche Lebenssachverhalte, Gedanken, Empfindungen oder Gefühle offenbaren will. Man darf selber entscheiden, ob man aufgenommen werden möchte oder nicht z.B. auf Ton- oder Bilddateien.

-jeder Umgang mit personengeschützten Daten

b. Persönlicher Schutzbereich

-nP! Sonderfall: Sonderstatusverhältnis

-jP können sich auf bestimmte Teilgehalte der Garantie berufen, deren Schutzziel nicht untrennbar auf die Existenz einer nP gerichtet ist (z.B. Wohnung, Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr; nicht aber: Achtung des Privat- und Familienlebens)

II. Eingriff

III. Rechtfertigung (36)

i. gesetzl. Grundlage

ii. öff. Interesse

-innere und äussere Sicherheit

iii. Verhältnismässigkeit

IV. Kerngehalt

Durch BGer noch nicht konkretisiert. Nach h. L. → in jedem Fall unzulässig, durch **direkte staatliche Anordnung zur Vornahme oder Erduldung einer sexuellen Handlung gezwungen zu werden.**

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Art. 15 BV; 9 EMRK

I. Schutzbereich BV

a. Sachlicher Schutzbereich

-Jede Person hat das Recht, die Religion und Weltanschauung frei zu wählen, entsprechendem religiösem Unterricht zu folgen und einer Religionsgemeinschaft beizutreten.

-Glaube: alle Vorstellungen über die Beziehungen des Menschen zum Göttlichen bzw. zum Transzendenten und alle Bekenntnisse unabhängig von ihrem Inhalt sind geschützt, auch der Atheismus. (Schutzbereich wird in Abs. 2 ausgeführt)

-Religion: von einer grösseren Gemeinschaft getragenes Glaubenssystem

-Gewissen: innerer Bereich menschl. Überzeugung

-Abwehrfunktion: Verbot jeglichen Zwangs gemäss Abs. 4.

-Positive Freiheit: Recht auf Beitritt und Zugehörigkeit. Die religiöse Parteinahme des Staates ist nicht zulässig.

-objektivrechtl. Gehalt: Staat muss in religiösen Angelegenheiten neutral sein

b. Persönlicher Schutzbereich

-nP; Achtung Religions-Mündigkeit ab 16y (303 ZGB)

-ausnahmsweise jP mit religiöser oder kirchlicher Zwecksetzung.

II. Eingriff

-indirekte Drittwirkung möglich (z.B. Arbeitsvertrag kündigen wegen Religion u.U. rechtsmissbräuchlich)

-Polizeiliche Einschränkungen erlaubt

III. Rechtfertigung → nach Art. 36 BV

iv. gesetzl. Grundlage

v. öff. Interesse

-polizeiliche Gründe

-bauliche Gründe

-Schutz v. GR Dritter

-Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten (es gilt Verhältnismässigkeit bei der Ausgestaltung)

-Neutralitätspflicht des Staates (Kopftuch → Lehrerin)

vi. Verhältnismässigkeit

-Helmtragen = öff. Interesse

IV. Kerngehalt

-Niemand darf gezwungen werden → Art. 15 Abs. 4

-innerster Bereich der religiösen und ethischen Selbstverantwortung (forum internum)

Meinungs- und Informationsfreiheit

Art. 16 BV; 10 EMRK

I. Schutzbereich

a. Sachlich (16 II + III); Differenzierung in Meinung & Information

-(1) Meinung (16 II):

-relativ weite Def.: „**Ergebnisse von Denkvermögen sowie rational fassbar & unmittelbar gemachte Überzeugungen in der Art von Stellungnahmen, Wertungen, Anschauungen & dgl.**“

-Alle Formen von M.: Beleidigungen auch! Nonverbal (Schminken, Vermummen), Wort, Schrift, Bild

-Tatsachenbehauptungen? → Nachrichten= wie Meinungen geschützt

-Nur ideelle Äusserungen.: kommerzielle Äusserungen → 27

-Alle Ausdrucksmittel! Worte (geschr. & ungeschr.), Tonträger, Filme, symbolische Zeichen, Handlungen, Fahnen etc

-Schutzumfang: **Meinungsbildung (forum internum), -äusserung, -verbreitung; Recht auf Kommunikation an Dritte**

-(2) Informationen

-**Empfangs- bzw. Verbreitungsf:** **staatl od. private Nachrichten & Meinungen frei zu empfangen & die dazu erforderlichen**

Empfangseinrichtungen zu betreiben. Ebenfalls: Meinungen & Nachrichten zu verbreiten

-**Freiheit der Informationsbeschaffung aus allg.**

zugänglichen Quellen: Empfang von privaten (nicht amtlichen) Infos → EmpfangsF; amtliche Quellen + allg. zugänglich¹, wenn aufgrund bes. Vorschrift (i.d.R. Gesetz od. VO; auch BV od. VR) als öffentlich deklariert → nur dann Behörden verpflichtet für InfoF zu sorgen; Neu in KV's: Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öff. od. private Interessen entgegenstehen

-sowohl über Meinungen wie auch Tatsachenmitteilungen

-aus allg. zugänglich Quellen (insbes. für Infobeschaffung)

-bes. Bedeutung für Medienschaffende

-Kein Anspruch auf staatliche Leistungen

-Empfangen (Filme, Radio), beschaffen & verbreiten von Infos

¹ Allg. zugängliche Quellen: Parlamentsverhandlungen, Handels- und Steuerregister, öff. Verhandlungen von Gerichten; nicht-allg. zugänglich: archivierte Strafakten, Verhandlungen von Parlamentskommissionen

b. Persönlich

(1) MeinungsF

-**Alle nP** (Ausländer & CH-Bürger, Minderjährige & Volljährige) & „**alle**“ **jP** (jP → pol. Parteien, als Veranstalter von Diskussionen & Demonstrationen; Gewerkschaften)

-**Besonderheit Sonderstatusverhältnis**: im Beamtenstatus → **Treuepflicht** ggü. Gemeinwesen / **Neutralität des Staates**; Schranke der MEF gem. BGer: „wo das **Verhalten der Person die Amtsführung & das Vertrauen der Öffentlichkeit die Verwaltung beeinträchtigt**“; +Unterscheidung, ob Äusserung im Rahmen der Erfüllung von Dienstpflichten od. in der privaten Sphäre erfolgt!

(2) **InfoF**: alle jP & nP

II. Eingriff

(1) MeinungsF

-**via Staat**: -**unmittelbar**: durch **Verbote von konkreten Äusserungen** (Bsp. Verbot sich kritisch über Regierung zu äussern)

-**mittelbar**: **Meinungsäusserung abschrecken** (sog. **chilling effect** (ist möglich aufgrund (1) kritischen Äusserungen & (2) **vagen gesetzl.**

Grundlagen, sodass Behörden so grossen Ermessensspielraum, dass der Einzelne unmöglich abschätzen kann, welche rechtl. Konsequenzen seinen Meinungsäusserung im konkreten Fall hat))

III. Rechtfertigung nach Art. 36 BV

a. Gesetzl. Grundlage

(1) MeinungsF

-**schwerwiegende Eingriffe**: Ehrverletzung, Rassendiskriminierung → **formelles Gesetz**
-Gesetzesbestimmungen, welche MEF unter Strafe stellen → nicht extensiv auslegen

(2) InfoF

-Bsp.: ParlG, Verfahrenserlasse

-Bsp. für legitime Eingriffsinteressen: Schutz von PKR Dritter

b. Öff. Interesse

-Schutz der Polizeigüter

-Koordination von untersch. Nutzungsinteressen (gesteigerter Gemeingebrauch)

-Schutz der GR anderer/ Dritter

c. Verhältnismässigkeit

-Bedeutung der MEF im demokratischen Staat (Austausch von Meinungen gewährleistet freie Meinungsbildung des Volkes; MEF= konstituierendes Element der Demokratie/ Fundament! Ohne MEF kann nicht von Demokratie gesprochen werden!)

-Bsp. überwiegend öff. Interesse an sachl. Gerichtsberichtserstattung; Anwalt in Öffentlichkeit → sachl. Kritik (Vertrauen in Justiz)

-Personen Mundtot machen= Eingriff!

IV. Kerngehalt

-**Verbot der systematischen Vorzensur** i.S. einer allg. & vorgängigen Inhaltskontrolle.

-**Individuell konkrete Präventiveingriffe**: im Einzelfall gerechtfertigt (aber nur zum Schutz v. **elementaren RG's** die einer konkreten, unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind)

→AuffangGR! Spezifischere GR haben Vorrang, deshalb unechte GR-Konkurrenz; Religiöse Äusserungen → ReligionsF!

Medienfreiheit

Art. 17 BV; 10 EMRK; 93 II (allg. Programmauftrag)

I. Schutzbereich

a. Sachlich

Medienarten (≠abschliessend):

-**PresseF** (Meinungen durch Druckerzeugnisse äussern)

-**Radio- & FernsehF** (audiovisuelle Medien): unmittelbare & stärkere Wirkung auf Publikum als Printmedien; Anschein der Authentizität (vgl. 93)

-**Weitere Formen** von fernmeldetechnisch verbreiteten Infos (Teletext, Internet): hält BV offen für neue Formen der Massenkommunikation

→ Massenmedien müssen sich an eine breite Öffentlichkeit richten & nicht bloss einzelnen Individuen zugänglich sein!

-Form: **offen!** Periodische und einmalige Publikationen (wie Flugblätter, Plakate)

-Schutzumfang:

-**Inhalte ideeller Art**

-**Verbreitung v. Darbietungen & Infos**

-**Freiheit des Medienschaffenden** (=Recht Infos zu empfangen, zusammenzutragen, zu kommentieren & zu veröffentlichen), **Freiheit der journalistischen Darstellungsform & -Mittel**

-Kein Anspruch des Individuums zu Zugang zu Massenmedien, **kein Recht auf Verbreitung der eigenen Meinung in Massenmedien**

-**Redaktionsgeheimnis (17 III)**; Quellenschutz & Zeugnisverweigerungsrecht; aber nur bei periodisch erscheinenden Medien

-periodische & einmalige Publikationen

b. Persönlich

nP & jP (insbes. Verlage etc.); Gruppierungen, die an Gründung, Herstellung, Verbreitung & Gestaltung von Infos & Darbietungen massenkommunikativer Funktion beteiligt sind.

II. Eingriff

Regelmässig **direkte Eingriffe!** Bsp. 27^{bis} StGB → Eingriff in Aussageverweigerungsrecht der Medienschaffenden

III. Rechtfertigung nach Art. 36 BV

Generelle Anerkennung der pol. Bedeutung der MedienF!

a. Gesetzl. Grundlage

keine extensive Auslegung, da dem Medienschaffenden die rechtl. Grenzen seiner Tätigkeit bekannt sein müssen

b. Öff. Interesse

c. Verhältnismässigkeit

intensiverer Schutz bei Terrorismusbekämpfung & Gewährleistung der nationalen Sicherheit

IV. Kerngehalt

-Verbot der systematischen Vorzensur i.S. einer vorgängigen, planmässigen & systematischen Inhaltskontrolle (17 II); Vorzensur als präventive Massnahme= PKS!

-Verbot d. Nachzensur: umstritten

GR-Konkurrenz: WirtschaftsF, Art. 13, Verhältnis zu MEF: spezieller!

Versammlungsfreiheit²

Art. 22 BV; 11 EMRK

I. Schutzbereich

a. Sachlich

- Jede nicht auf Dauer angelegte Zusammenkunft von Personen mit einem gemeinsamen Ziel; mind. 2 Pers.
- Auch Spontanversammlungen
- unter freiem Himmel od. in geschlossenen Räumen
- auf privatem od. öff. Grund
- Austausch von Meinungen & Äusserungen; h.L. → Austausch von Meinungen wichtig für die Demokratie. Somit soll auch öffentlicher Grund dafür zur Verfügung stehen. Putzarbeiten sollten ebenfalls zur Verfügung gestellt werden, wenn nicht würden sich nämlich keine Veranstalter mehr finden lassen.
- Versammlung muss einen gewissen Organisationsgrad aufweisen.
- Nach h.L. → nur meinungsbildende Versammlungen Art. 22 BV unterstellt und keine sportlichen oder kommerziellen.
- Schutzumfang: Die Organisation, die Teilnahme sowie das Fernbleiben sind geschützt. Beschränkter pos. Leistungsanspruch auf Nutzung des öff. Grundes
- nur friedliche Versammlungen (unfriedlich: mehr als sporadische Gewaltakte; konkrete Gefahr)

b. Persönlich

- Alle nP und die juristischen als Veranstalter.
- Ausländer → Einschränkungen möglich

II. Eingriff

-z.B. staatl. Bewilligungspflicht; präventive Verbote; Vermummungsverbot → schwerwiegend bei pol. Flüchtlingen; feuerpolizeil. Auflösung

III. Rechtfertigung nach 36 BV

i.gesetzl. Grundlage

ii.öff. Interesse

- Schutz der öff. Ordnung & Sicherheit
- repressive (unterdrückende) Polizeimassnahmen nur vs. Störer mögl.

iii.Verhältnismässigkeit

- höhere Anforderungen bei ideellem Gehalt; für Verweigerung einer Bewilligung nötig: konkrete, unmittelbare & schwere Gefahr für Polizeigüter

IV. Kerngehalt

- Systematische Vorzensur ist verboten.
- Bewilligungspflicht bei Eil- & Spontanversammlungen (Bewilligung nur wenn zeitl. möglich!)

GR-Konkurrenz: VereinigungsF (Dauer!); Religiöse Vers. →ReligionsF, KunstF, WissenschaftsF;
MEF→subsidiär

Eigentumsgarantie

Art. 26 BV; Art. 11 EMRK – Zusatzprotokoll Schutz Eigentum

I. Schutzbereich

a. Sachlich

-**Institutsgarantie:** **Eigentum als zentrales Institut der PrivR** (s.u. BGer-Praxis) gewährleistet (& damit bildet sie den Grundpfeiler der marktwirtschaftl. Wirtschaftsordnung); Eigentum als Institut geschützt

-Def.: Gesamtbestand der Eigentumsrelevanten Normen: PrivR (641ff. ZGB) und andere Rechtspositionen

-nach BGer-Praxis schützt Eig.-Garantie:

-**Eigentum im sachenrechtl. Sinn**

-**die beschränkt dingl. Rechte & den Besitz**

-**obligatorische Rechte (z.B. aus Miet-, Pacht- & Arbeitsverhältnissen)**

-**Immaterialgüterrechte**

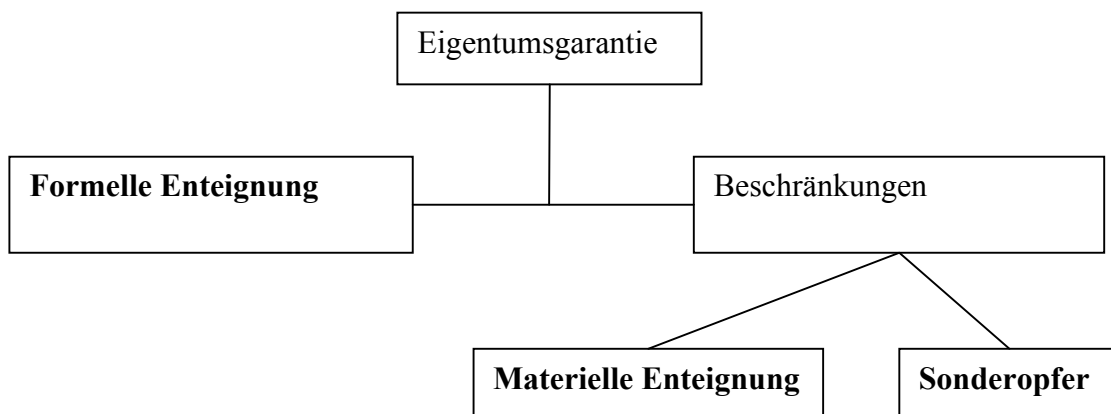
-**besonders selbständige öff.-rechtl. Ansprüche vs. Staat**

-**Bestandesgarantie:** **Schützt vor staatlichen Beschränkungen der aus dem Eigentum fließenden Rechte und Befugnisse.** Alle faktischen Voraussetzungen für die Ausübung der Eigentumsbefugnisse sind geschützt.

-**Wertgarantie:** **Anspruch auf volle Entschädigung des Wertverlustes, wenn der Staat in verfassungskonformer Weise in die Bestandesgarantie eingreift**

b. Persönlich:

-**nP** (ungeachtet ihrer Nationalität) & **jP** (auch jP des ÖffR, wenn sie als Private handeln)



II. Eingriff

-weiter Eingriffsbegriff: **jede Beschränkung, Enteignung, Zerstörung**; Enteignung: „ganz od. teilweiser Entzug des Eigentums zur Erstellung eines staatl. (ev. privaten) Werkes im öff. Interesse“; Zerstörung: „falls sie gesetzesmässig → Frage nach Entschädigung!“

-Formelle Enteignung: Entzug

-Materielle Enteignung: Beschränkung

III. Rechtfertigung nach Art. 36 BV (**Entschädigung bei Enteignung, ausser wenn gerechtfertigt**)

a. Gesetzl. Grundlage

-Leicht gem. BGer

-zeitl. begrenztes Bauverbot für ein Grundstück, das bisher als Garten genutzt wurde

-Vorschriften über die Maximalgrösse von Einkaufszentren

-Festsetzung eines Mindestwohnanteils für Neubauten

-Verpflichtung, die äussere Hülle eines Gebäudes zu erhalten

-Eine Nutzungseinbusse von rund einem Drittel infolge einer Baulinie

-Schwer gem. BGer (unbedingt formell gesetzl. Grundlage!)

-Entzug von Eigentumsrechten

-Umzonung von der Bauzone in die Nichtbauzone

-umfassendes Bauverbot auf einem eingezonten, erschlossenen und für bauliche Nutzung geeigneten Grundstück

-Aufhebung eines Gestaltungsplans, der die Überbauung eines Grundstückes ermöglicht hatte

-schwerwiegende zeitweise Einschränkung einer Zufahrt

b. Öff. Interesse

-nicht rein fiskalischer Natur

-baupolizeiliche Massnahmen

-Raumplanung, Umweltschutz, Natur- & Heimatschutz, Sicherheitspolitik, sozialpolitische Anliegen; grundsätzlich jedes öff. Interesse geeignet!

c. Verhältnismässigkeit

-Beschränkungen der EG sind verhältnismässig, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet & erforderlich sind & das verfolgte Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln steht.

!!!→ wenn Eingriff ok→ dann Wertgarantie prüfen (26 II)!!!

IV. Wertgarantie/ Entschädigung

-(1) formelle Enteignung od.:

→26 II; wenn Eingriff in Eigentum zulässig (d.h. mit 36 vereinbar) → EG als Wertgarantie kommt zum Zug, d.h. Entschädigung muss geleistet werden!

Def.: wenn im Enteignungsverfahren ein privates Recht ganz od. teilweise entzogen wird

(2) materielle Enteignung?!

→2 Fälle:

- a) Eigentümer wird der künftige Gebrauch der Sache eingeschränkt/ „untersagt“ (aus dem Eigentum fließende Befugnis wird entzogen)
- b) wenn 1 od. mehr Grundeigentümer so betroffen & ihr Opfer= unzumutbar, dass es nicht mit der Rechtsgleichheit vereinbar ist, wenn keine Entschädigung geleistet würde

V. Kerngehalt

Institutsgarantie (Eingriffe die das Eigentum als Rechtsinstitut betreffen)

Wirtschaftsfreiheit

Art. 27 BV; 94 BV; 4 EMRK

I. Schutzbereich Freiheitsrecht

a. Sachlich

- FREIHEITSRECHT: **Jede private wirtschaftliche Betätigung ist geschützt, so fern sie der Erzielung eines Gewinns oder Erwerbs- bzw. Geschäftseinkommens dient.** (Gleichheitsrecht & Abwehrrecht)
- Freie Berufswahl, Freiheit des Berufszugangs bzw. des Zugangs zur Geschäftstätigkeit und deren freie Ausübung sind ebenfalls geschützt.
- **grundsätzl.: freie wirtschaftl. Entfaltung**, aber kein Anspruch auf staatl. Leistung!
- **Bedingter Anspruch auf Benützung des öffentlichen Grundes.**
- Gleichbehandlung der Konkurrenten 27 i.V.m. 94 I (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität)

b. Persönlich

- **Alle nP & jP des PrivatR.** Ausländer insofern sie nicht fremdenpolizeilich eingeschränkt sind, d.h. zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit befugt sind
- jP → auch ausländische, sofern Sitz in CH

II. Eingriff

- relativ weit, einfach einen Eingriff zu begründen; **immer wenn Staat regulierend in Wirtschaft eingreift, durch Auflagen od. auf andere Weise**

III. Rechtfertigung nach Art. 36 BV

a. Schranken nach 36 + 94 BV:

- Grundsatz- bzw systemkonforme Eingriffe (Eingriff= wettbewerbsneutral & mit WirtschaftsF vereinbar)
- Grundsatz- bzw systemwidrige Eingriffe (grundsatzwidriger Eingriff, wenn primäre Zielsetzung die Beeinträchtigung od. Behinderung des freien WB ist → Ausnahme, wenn Anwendungsfall von 94 IV)
- Grundsatzkonform, jedoch systemwidrige Nebenfolgen des Eingriffs (bspw. feuer- od. gesundheitspolizeil. Betriebsauflagen, welche den Betrieb eines Geschäfts verteuern)

b. gesetzl. Grundlagen

- (1) für grundsatzkonforme Eingriffe: hinreichend gesetzl. Grundlage nach 36
- (2) auf BV gestützte grundsatzwidrige Eingriffe (94 IV): bes. Legitimation, d.h. gesetzl. Grundlage + Verankerung in BV
- (3) auf kantonale Ausnahmen gestützte grundsatzwidrige Eingriffe (94 IV): gesetzl. Grundlage → nur kantonale Regalrechte (bspw. Jagd- od.

Fischereiregal; kantonale Regalrechte sind durch 94 IV gedeckt, brauchen keine weitere gesetzl. Grundlage)

(4) Sonderfall: Ausübung der WirtschaftsF auf öff. Grund

c. öff. Interesse

(1) **Grundsatz- od. systemkonforme öff. Interessen** (Anliegen der Raumplanung, Kulturpolitik, Umwelt-, Energie- & Versorgungspolitik)

(2) **Grundsatz- od. systemwidrige öff. Interessen** (müssen von BV ausdrücklich anerkannt sein od. ihre Grundlage in kantonalen Regalrechten finden)

d. Verhältnismässigkeit

IV. Kerngehalt (bestimmt sich nach den versch. Funktionen der WirtschaftsF)

-individualrechtl. Funktion: *absolutes Verbot der Zwangsarbeit*

-wirtschaftspol. Funktion: *-Institut der Marktwirtschaft* (wenn z.B. der Staat durch ein generelles & weitreichendes MitspracheR die marktwirtschaftl. Ordnung untergraben würde); - *VertragsF*

V. Schutzbereich Gleichheitsrecht

a. Sachlich

GLEICHHEITSSATZ: Konkurrenten müssen nach Art. 27 BV gleichbehandelt werden. Konsumfreiheit ist vom BG nicht als durch die Wirtschaftsfreiheit geschützt anerkannt. Die neuere Lehre kritisiert dies. Der Anspruch auf Gleichbehandlung besteht nur unter DIREKTEN Konkurrenten. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein für eine direkte Konkurrenz:

1. *Gleiche Branche*
2. *Gleiches Publikum*
3. *Gleiches Angebot*
4. *Gleiche Dienstleistung*

Ernsthafte sachliche Gründe können eine Ungleichbehandlung zulässig machen.

b. Persönlich

Natürliche und juristische Personen.

VI. Eingriff

VII. Rechtfertigung nach Art. 36 BV

- a. *Gesetzliche Grundlage*
- b. *Sachliche Gründe*
- c. *Verhältnismässigkeit*

d. Kerngehalt

VIII. Konklusion

Willkürverbot

Art. 9 BV

I. Schutzbereich

a. Sachlich

-Def.: Offenkundig fehlerhaftes Verhalten, das für den Betroffenen unverständlich und nicht nachvollziehbar ist. Schutz vor unverständlichem, nicht nachvollziehbarem Verhalten, das oft mit Machtmissbrauch verbunden ist

-Verpflichtete: -Rechtssetzung

-Rechtsanwendung

b. Persönlich

-nP & jP

II. Eingriff

-in Rechtssetzung wenn Erlass sinn- & zwecklos ist + keine sachl. Gründe

-In Rechtsanwendung bei offensichtlich unhaltbarem Entscheid

III. Keine Rechtfertigung (keine Anwendung von 36), absolute Geltung!

IV. Kerngehalt: Identisch mit Schutzbereich

Treu und Glauben

Art. 9 BV

I. Schutzbereich

a. Sachlich

-Anspruch auf **Schutz des Vertrauens in behördliche Auskünfte und Zusicherungen**

(1) Auskunft für konkrete Angelegenheit vorbehaltlos erteilt

(2) Zuständige Behörde bzw. der Bürger durfte dies annehmen

(3) keine offensichtliche Richtigkeit (hätte erkannt werden müssen)

(4) Dispositionen getroffen, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden können

(5) Rechts- & Sachlage seit der Auskunftserteilung unverändert (nicht bei Zusicherung, da Äquivalent zum Verwaltungsentscheid, d.h. potentielle Bestandeskraft)

-Verbot rechtsmissbräuchlichen Verhaltens

-zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstituts zur Verwirklichung von Interessen, die es nicht schützt

-Verbot widersprüchlichen Handelns

-Vertrauensschutz ggü. Gesetzgeber

-Rückwirkungsverbot

-Echte Rückwirkung= Verhalten ist abgeschlossen

-nur ausnahmsweise zulässig

-Schaffung von Übergangsschriften

-wohlerworbene Rechte

b. Persönlich

-nP & jP

II. Eingriff

III. Rechtfertigung

IV. Kerngehalt

Soziale Grundrechte

Art. 11 Abs. 1 BV; 19 BV; 62 Abs. 2 BV; 12 BV

Können alle grundsätzlich nicht gerechtfertigt werden. Schutzbereich = Kerngehalt. Umstritten ist dies jedoch beim Anspruch auf Schulunterricht, wenn jemand der Schule verwiesen wurde.